

Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			2026/088
Amt: Hauptamt				Beratungsfolge		Sitzung am	
				Gemeinderat		27.07.2026	
AZ.:							öffentlich
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Volz							
Verfasser: Claus Gerstner							
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Gründung der "Muggensturmer Gemeindestiftung"; Gründungsbeschlussfassung

Bereits seit längerem wurde der Wunsch gehegt, dass die Gemeinde Muggensturm eine „Muggensturmer Gemeindestiftung“ ins Leben ruft, die verschiedene Aufgaben in Ergänzung zur gesetzlichen und sonstigen Unterstützung an Menschen leistet.

Bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.05.2025, TOP 2, wurde das Thema ausführlich im Gemeinderat erörtert.

Auf die damals zugestellte umfassende Beschlussvorlage, nebst Anlagen, wird verwiesen. Einstimmig fasste der Gemeinderat in dieser Sitzung den Beschluss, dass die Antragsstellung beim Regierungspräsidium Karlsruhe sowie die Abstimmung mit dem Finanzamt zum Ziel der Erreichung der Genehmigung der „Muggensturmer Gemeindestiftung“ gestellt wird.

Nachdem zahlreiche große Hürden in der Genehmigungsphase beim Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. Finanzamt einen enormen Abstimmungsbedarf zur Folge hatten, traf nun endlich am 09.07.2026 die Rückmeldung zu den finalen Unterlagen, gemäß der Abstimmung mit unserer Rechtsanwältin, Frau Vetter, Rastatt, mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe sowie mit dem Finanzamt Rastatt bei uns ein.

Die finalen Unterlagen liegen dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Wesentliche Informationen, ergänzend zu den umfassenden Anlagen:

Zweck der Aufgabe der Stiftung

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Die Förderung der Erziehung und schulischen Bildung
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- Die Unterstützung hilfsbedürftigen von Armut bedrohter und verarmter Personen gemäß § 53 AO.

Die Stiftung erfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Dies bedeutet, dass in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt wird. Sie darf niemand durch Ausgaben, die den Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe/Finanzamt wird insgesamt ein Grundstockvermögen von 150.000 Euro durch großzügige Spender eingebracht. Wichtig ist es, dass das Grundstockvermögen grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten ist. Auch muss dies möglichst sicher und ertragsbringend angelegt werden. Auch kann die Stiftung Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen

zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften oder/und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Zur Unterstützung dieser Organe können beratende und unterstützende Gremien eingerichtet werden. Diese sind beispielsweise Beiräte, Arbeitsgruppen und Ausschüsse. Die Besetzung regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes und des Stiftungsrates. Gemäß der bisherigen Beschlusslage des Gemeinderates wird in § 6 der Satzung zur Muggensturmer Gemeindestiftung geregelt, dass der Vorstand aus mindestens einen, maximal bis zu fünf Mitgliedern besteht. Dem Vorstand gehören hiernach als geborene Mitglieder der/die Bürgermeister/in und die Hauptamtsleitung der Gemeinde Muggensturm an. Deren Amtszeit entspricht ihrer Amtszeit bzw. Tätigkeit für unsere Gemeinde. Die geborenen (also nicht hauptamtlich geborenen Mitglieder) werden durch den Stiftungsrat auf Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorschlagsrecht steht dem Stiftungsrat, dem Gemeinderat und den Mitgliedern der Stifterversammlung zu.

Wichtig: In § 6 der Zusammensetzung ab Dauer des Vorstandes ist die Höchstgrenze bei maximal fünf Mitglieder.

Der Vorstand ist für die Führung der Stiftung, insbesondere für die Durchführung der Maßnahme zur Erfüllung des Stiftungszweckes zuständig und verantwortlich. Auf die Regelungen des § 7 der Satzung wird verwiesen. Ebenso ist Aufgabe des Vorstands vor Beginn des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Am Ende eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen.

Verwaltungsintern haben wir uns darauf verständigt, dass unsere Mitarbeiterin, Frau Fischer, die administrative Geschäftsführung und die Finanzverwaltung die finanzielle/wirtschaftliche Abrechnung und Betreuung der Stiftung übernimmt. Soweit dies bei einer Rekrutierung bei Ehrenamtlichen künftig dort angesiedelt werden kann, erfolgt eine entsprechende Entlastung der Gemeindeverwaltung.

Wichtig ist es, dass der Stiftungsrat (§ 9 der Satzung) erstmalig von der Gründungstifterin/durch das Vorschlagsrecht der Gemeinde/Gemeinderat und den Vorstand bestellt wird.

Wir haben uns auf folgende Stiftungsratsmitglieder verständigt:

- von der CDU-Gemeinderatsfraktion – Herr Thorsten Krampfert
- von der MBV-Gemeinderatsfraktion – Frau Simone Doleczik (geb. Krüger)
- von der SPD-Gemeinderatsfraktion – Herr Simon Scholtz sowie
- von der Gruppierung „Die GRÜNEN-Bündnis 90“ – Frau Sarah Zöckel (geb. Preiss)

In der heutigen Gemeinderatssitzung steht nun die formale Beschlussfassung des Gemeinderates zur Bildung der „Muggensturmer Gemeindestiftung“ analog der beigefügten Unterlagen in Ergänzung zur Beschlussfassung vom 19.05.2025 an.

Sobald die förmliche Genehmigungsbestätigung vorliegt ist vorgesehen, eine entsprechende Gründerversammlung durchzuführen. Dies wird dann zu gegebener Zeit geregelt.

Haushaltrechtliche Deckung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestätigt per Beschluss die Gründung der Gemeindestiftung gemäß Text und Anlagen dieser Beschlussvorlage.

Die Entwurfssatzung, Geschäftsordnung Vorstand, sowie Geschäftsordnung Stiftungsrat werden durch Beschluss gebilligt.

In den Stiftungsrat werden als erste Mitglieder Frau Simone Doleczik, Herr Thorsten Krampfert, Herr Simon Scholtz, sowie Frau Sarah Zöckel bestellt (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 der Entwurfssatzung lt. Anlage).

Anlagen:

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

Geschäftsordnung des Vorstandes

Muggensturmer_Gemindestiftung_ Stiftungsgeschäft
Satzung



MUGGENSTURM

Geschäftsordnung des Stiftungsrates

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliche Aufgaben.....	2
§ 2 Verantwortung des Stiftungsrats	
§ 3 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	2
§ 4 Sitzungsprotokoll	3
§ 5 Verschwiegenheitspflicht	4
§ 6 Ersatz von Auslagen	4
§ 7 Änderung der Geschäftsordnung	4
§ 8 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung	6

Der Stiftungsrat gibt sich gemäß § 5 Ziffer 5 bzw. § 7 (2) für die Dauer seiner Amtszeit die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 5 Ziffer 5 bzw. § 11 (5) für die Dauer seiner Amtszeit die nachfolgende Geschäftsordnung

§ 1 Grundsätzliche Aufgaben

Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stifterwillens im Sinne der Präambel der Satzung und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten gemäß § 10 der Satzung. Er berät und unterstützt den Stiftungsvorstand nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der nachfolgenden Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung.

§ 2 Verantwortung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat unterstützt den Vorstand bei der Einwerbung von Zustiftungen und Spenden und setzt sich für eine positive öffentliche Darstellung der Stiftung ein.

(2) Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
Sowie Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Wirtschaftsplans des Vorstands
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Festlegung von Grundsätzen der Vergabe von Geldmitteln
- Kontrolle der Vergabe von Geldmitteln
Festlegung von Beträgen bis zu denen der Vorstand über die Vergabe von Geldmitteln pro Projekt und Ausgaben für Anschaffungen des Anlagevermögens ohne vorherig Zustimmung des Stiftungsrats verfügen kann.
- Entscheidung über Einrichtung einer Geschäftsführung
- Beschluss über Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stiftungsorgane
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

(4) Der Stiftungsrat kann entsprechend den zu erledigenden Aufgaben der Stiftung Ausschüsse bilden, die den Stiftungsvorstand beraten und unterstützen.

Dabei kommen insbesondere folgende Bereiche in Betracht:

- Ausschuss für Stifterbetreuung, -beratung und -gewinnung
- Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Ausschuss für Fördermaßnahmen und Projekte
- Ausschuss für Finanz- und Anlagefragen

§ 3 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden und die Tagesordnung beinhalten. In besonderen Eilfällen ist die Einberufung mit einer verkürzten Einberufungsfrist von mindesten 3 Tagen per E-Mail möglich. Der Vorsitzende legt den Termin, den Tagungsort, die Tagesordnungspunkte fest, leitet die Sitzung und stellt sicher, dass Beratungsunterlagen den Teilnehmern rechtzeitig vor der Sitzung zukommen.

(2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Sitzungen des Stiftungsrats sind außerdem abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn

- ein Stiftungsratsmitglied oder des Vorstands die Einberufung verlangt. Sie finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Sitzung des Stiftungsrates ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Sitzungsthemen verlangt.
- (3) Der Stiftungsvorstand macht Vorschläge zur Tagesordnung. Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht anders beschließt
 - (4) Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann bis zum Beginn der Sitzung beantragen, dass von ihm genannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - (5) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschlüsse. Diese werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Stiftungsrats sind grundsätzlich nichtöffentlich.
 - (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten. Eine Teilnahme und Beschlussfassung ist auch virtuell mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Bei der Durchführung virtueller Sitzungen müssen alle Teilnehmer einen rechtzeitigen Zugang zu dem gewählten Kommunikationsmittel haben.
 - (7) Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
 - (8) Ein Mitglied des Stiftungsrats ist nicht stimmberechtigt bei der Abstimmung über die Gewährung von Förderleistungen an eine Einrichtung, an der es mittelbar oder unmittelbar (z. B. Vereinsmitglied, Gesellschafter, Vertretungsorgan, o. ä.) beteiligt ist.
 - (9) Über die Sitzungen und die Stiftungsratsbeschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Abwesende Mitglieder sind von den Beschlüssen schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
 - (10) Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege) gefasst werden, wenn eine Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder dem zustimmt.
 - (11) Wird eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchgeführt, ist eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. für die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Wer diese Frist nicht einhält, kann an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. dessen Widerspruch bleibt unbeachtet. Das Abstimmungsergebnis des Umlaufverfahrens ist den Stiftungsratsmitgliedern schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.
 - (12) An den Sitzungen des Stiftungsrats nimmt ein vom Vorsitzenden zu bestimmender Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung teil. Diese Person hat kein Stimmrecht, ist jedoch für die Ausführung der Verwaltungsaufgaben der Bürgerstiftung Muggensturm in jeweiliger Abstimmung mit dem Vorsitzenden zuständig.

§ 4 Sitzungsprotokoll

- (1) Das Protokoll der Sitzungen des Stiftungsrats erstellt ein Vorstandsmitglied des Stiftungsrates oder ein Mitglied der Gemeindeverwaltung (Schriftführer).
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzung des Stiftungsrats, insbesondere über die Beschlüsse, ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der Teilnehmer,
 - b) die behandelten Beratungsgegenstände
 - c) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen
 - d) die Anträge

- e) die Beschlüsse
 - f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung
 - g) das Sitzungsdatum.
- (3) Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Stiftungsratsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.
 - (4) Sofern die Mitglieder des Stiftungsrats nicht innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats Einwände gegen das Protokoll erheben, gilt es von allen Mitgliedern als genehmigt.
 - (5) Werden gegen das Protokoll Einwände erhoben, ist dieses entweder im schriftlichen Umlaufverfahren oder bei der nächsten Stiftungsratssitzung bei Bedarf zu berichtigen und das Protokoll mehrheitlich zu genehmigen. Dies gilt auch, wenn das Protokoll den Mitgliedern des Stiftungsrats nicht innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugeleitet wurde.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt – über die Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Ersatz von Auslagen

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen für Reisen, Repräsentationspflichten und sonstige erforderliche Ausgaben. Dabei ist auf Wirtschaftlichkeit zu achten.
- (2) Der Auslagenersatz ist mit Belegen abzurechnen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung trifft der Stiftungsrat einvernehmlich. Dies werden am Tag nach der Kenntnisnahme durch den Vorstand wirksam.

§ 8 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Stiftungsrat hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Organen der Stiftung zugänglich zu machen. Sie wird darüber hinaus auf der Homepage für alle Interessierten offengelegt.

Vorsitzender des Stiftungsrates:
(Person 1)

Stiftungsratsmitglieder:

(Person 2)

(Person 3)

(Person 4)

(Person 5)

Handwritten notes in German, including the word "Kontext" and several lines of text.

§ 8 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Stiftungsrat hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen.
- (2) Der Vorstand hat sie am XX.XX.XXXX zur Kenntnis genommen. Die Geschäftsordnung tritt damit am folgenden Tag in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung ist allen Organen der Stiftung zugänglich zu machen. Sie wird darüber hinaus auf der Homepage für alle Interessierten offengelegt.

Vorsitzender des Stiftungsrats:

(Person 1)

Stiftungsratsmitglieder:

(Person 2)

(Person 3)

(Person 4)

Muggensturm, den



MUGGENSTURM

Geschäftsordnung des Vorstandes

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgaben und Struktur	2
§ 2 Verantwortung des Vorstandes	2
§ 3 Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	3
§ 4 Sitzungsprotokoll	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 5 Einzelregelungen	4
§ 6 Verschwiegenheitspflicht	6
§ 7 Ersatz von Auslagen	6
§ 8 Änderung der Geschäftsordnung	6
§ 9 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung	6

Der Stiftungsvorstand (im nachfolgenden auch als Vorstand bezeichnet) gibt sich gemäß § 5 Ziffer 5 bzw. § 7 (2) für die Dauer seiner Amtszeit die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Struktur

Der Vorstand führt die Geschäfte der Muggensturmer Gemeindestiftung entsprechend der Satzung, nach Maßgabe der Gesetze und im Sinne der Präambel der Satzung und der nachfolgenden Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung.

§ 2 Verantwortung des Vorstandes, Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit

- (1) Der Vorstand leitet die Muggensturmer Gemeindestiftung.
Er führt die Geschäfte nach dem Kollegialprinzip. Die Vorstandsmitglieder tragen grundsätzlich gemeinschaftlich die Verantwortung. Dies verpflichtet sie, sich gegenseitig laufend über wichtige Vorgänge zu unterrichten und nach Kräften zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstands und beruft und leitet die Vorstandssitzungen. In die Zuständigkeit des Vorstandsvorsitzenden fallen folgende Aufgaben:
 - Koordinierung der Vorstandsarbeit und die Behandlung von Grundsatzfragen.
 - Information und Abstimmung mit dem Stiftungsrat
 - Vorschläge zur Tagesordnung der Sitzungen des StiftungsratsWeiteres regelt § 3.
- (3) Der Vorstand legt die konkreten Ziele und Prioritäten in Form einer Programm- und Projektplanung fest, die er fortlaufend fortschreibt.
Dabei wird er vom Stiftungsrat durch Anregungen und Beratung unterstützt. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat zu dessen Sitzungen über den jeweiligen Stand dieser Planung.
- (4) Die Geschäftsführung des Vorstands umfasst die notwendigen sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Stiftungszweck dienen.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für die Verwaltung der Stiftung. Neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben gehört dazu insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie der Vermögenserträge
 - b) die Aufstellung der Richtlinien über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - c) die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der Richtlinien
 - d) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bis Ende Juni des folgenden Jahres an die Stiftungsaufsicht und an das zuständige Finanzamt
 - e) die Aufstellung organisatorischer Regelungen für die Abläufe der Stiftungsarbeit
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für die Methoden und Konzepte zur Einwerbung von Zustiftungen und Spenden und deren Durchführung sowie für die öffentliche Darstellung der Bürgerstiftung Muggensturm in Konzept und Durchführung.
- (7) Unabhängig von vorstehender Regelung können die Vorstände intern Schwerpunkte der Aufgabenverteilung und der Zusammenarbeit vereinbaren. Außerdem kann der Vorstand

entsprechend den zu erledigenden Aufgaben der Stiftung Beiräte bilden, die seine Arbeit unterstützen. Der Vorstand darf entsprechend den zu erledigenden Aufgaben der Stiftung in Umsetzung von § 5 der Satzung bis zu 10 Beiräte und weitere Hilfspersonen heranziehen und Arbeiten delegieren, wobei auch mehrere Beiräte zusammen ein Aufgabengebiet betreuen können.

Dabei kommen insbesondere folgende Bereiche in Betracht:

Beirat für Stifterbetreuung, -beratung und -gewinnung

Beirat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Beirat für Fördermaßnahmen und Projekte

Beirat für Finanz- und Anlagefragen

§ 3 Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse. Diese werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Sie finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Vorstandssitzung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Sitzungsthemen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden und die Tagesordnung beinhalten. In besonderen Eilfällen ist die Einberufung mit einer verkürzten Einberufungsfrist von mindesten 3 Tagen per E-Mail möglich. Der Vorsitzende legt den Termin, den Tagungsort, die Tagesordnungspunkte fest, leitet die Sitzung und stellt sicher, dass Beratungsunterlagen den Teilnehmern rechtzeitig vor der Sitzung zukommen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann bis zum Beginn der Sitzung beantragen, dass von ihm genannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten, zu einzelnen Sitzungen oder regelmäßig Mitglieder des Stiftungsrats und Gäste einladen. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme Dritter an den Sitzungen entscheidet der Vorstand mehrheitlich, im Zweifelsfall entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten. Eine Teilnahme und Beschlussfassung ist auch virtuell mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Bei der Durchführung virtueller Sitzungen müssen alle Teilnehmer einen rechtzeitigen Zugang zu dem gewählten Kommunikationsmittel haben.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt bei der Abstimmung über die Gewährung von Förderleistungen an eine Einrichtung, an der es mittelbar oder unmittelbar (z. B. Vereinsmitglied, Gesellschafter, Vertretungsorgan, o. ä.) beteiligt ist.

- (9) Über die Sitzungen und die Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Abwesende Mitglieder sind von den Beschlüssen schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
- (10) Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege) gefasst werden, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmt.
- (11) Wird eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchgeführt, ist eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. für die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Wer diese Frist nicht einhält, kann an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. dessen Widerspruch bleibt unbeachtet. Das Abstimmungsergebnis des Umlaufverfahrens ist den Vorstandsmitgliedern schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.
- (12) An den Sitzungen des Vorstands nimmt ein vom Vorsitzenden zu bestimmender Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung teil. Diese Person hat kein Stimmrecht, ist jedoch für die Ausführung der Verwaltungsaufgaben der Bürgerstiftung Muggensturm in jeweiliger Abstimmung mit dem Vorsitzenden zuständig.

§ 4 Sitzungsprotokoll

- (1) Das Protokoll der Sitzungen des Stiftungsvorstands erstellt ein Vorstandsmitglied des Stiftungsvorstandes oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (Schriftführer).
- (2) Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzung, insbesondere über die Beschlüsse, ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der Teilnehmer,
 - b) die behandelten Beratungsgegenstände
 - c) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen
 - d) die Anträge
 - e) die Beschlüsse
 - f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung
 - g) das Sitzungsdatum.
- (3) Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Stiftungsvorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.
- (4) Sofern die Vorstandsmitglieder nicht innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsvorsitzenden Einwände gegen das Protokoll erheben, gilt es von allen Mitgliedern als genehmigt.
- (5) Werden gegen das Protokoll Einwände erhoben, ist dieses entweder im schriftlichen Umlaufverfahren oder bei der nächsten Vorstandssitzung bei Bedarf zu berichtigen und das Protokoll mehrheitlich zu genehmigen. Dies gilt auch, wenn das Protokoll den Vorstandsmitgliedern nicht innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugeleitet wurde.

§ 5 Einzelregelungen

- (1) Der Vorstand beschließt, dass Zuwendungen von weniger als 500 € ausschließlich als Spenden verwendet werden sollen.

- (2) Zweckgebundene Zuwendungen können mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden.
- (3) Die aus den Zustiftungen resultierenden Erträge können vom Stifter bzw. der Stifterin einem bestimmten Zweck zugeordnet werden, wenn die Zustiftung mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt – über die Angelegenheiten der Stiftung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Ersatz von Auslagen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen für Reisen, Repräsentationspflichten und sonstige erforderliche Ausgaben. Dabei ist auf Wirtschaftlichkeit zu achten.
- (2) Der Auslagenersatz ist mit Belegen abzurechnen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung des Stiftungsrats geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Stiftungsvorstand hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Organen der Stiftung zugänglich zu machen. Sie wird darüber hinaus auf der Homepage für alle Interessierten offengelegt.

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes:

(Person 1)

Stiftungsratsmitglieder:

(Person 2)

(Person 3)

(Person 4)

(Person 5)

Muggensturm, den

Stiftungsgeschäft (Gründungsurkunde)

zur Errichtung der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Namen:

Muggensturmer Gemeindestiftung

Die Gemeinde Muggensturm, vertreten durch Bürgermeister Johannes Kopp, erklärt hiermit, dass sie gemäß § 80 ff. BGB eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Muggensturmer Gemeindestiftung“ mit dem Sitz in Muggensturm errichtet.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Zwecke der Stiftung sind:

1. Jugend – und Altenhilfe § 52, Abs. 2 Nr. 4
2. Förderung der Erziehung und schulischen Bildung § 52 Abs. 2 Nr. 7
3. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke § 52, Abs. 2 Nr. 25
4. Unterstützung hilfsbedürftiger, von Armut bedrohter Personen gemäß § 53 AO

Sie dient der Förderung des Gemeinwohls in der Gemeinde Muggensturm, insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales sowie bürgerschaftliches Engagement.

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 150.000 Euro ausgestattet.

Die Stiftung wird durch einen Vorstand (der aus einem, maximal bis zu fünf Mitgliedern besteht) vertreten. Dem Vorstand gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister (derzeit männlich besetzt) sowie die Hauptamtsleitung an. Die Vorstandsämter sind an die jeweilige Funktion gebunden und gehen beim Funktionswechsel automatisch auf die nachfolgenden Personen in dieser Funktion über.

Ein weiteres Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Der Stiftung liegt die beigelegte Satzung zugrunde, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Muggensturm, den

Johannes Kopp
Bürgermeister



MUGGENSTURM

Muggensturmer Gemeindestiftung

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel:.....	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung.....	2
§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung	3
§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden	4
§ 5 Organe der Stiftung	4
§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 7 Aufgaben des Vorstands	6
§ 8 Vertretung der Stiftung nach Außen	6
§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates	6
§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats	7
§ 11 Organisation des Stiftungsrats	7
§ 12 Beschlussfassung (für Vorstand und Stiftungsrat)	7
§ 13 Stifternversammlung.....	8
§ 14 Satzungsänderungen, Zweckänderung	8
§ 15 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung	9
§ 16 Vermögensanfall.....	9
§ 17 Stiftungsaufsicht	10
§ 18 Ergänzende Bestimmungen	10

Präambel:

Die Muggenstürmer Gemeindestiftung ist eine Initiative der Gemeinde Muggensturm. Sie ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Stiftungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die Mitbürgern und Einwohnern die verarmt sind oder von Armut bedroht sind Unterstützung und Hilfe bieten.

In diesem Sinne will die Muggenstürmer Gemeindestiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Gemeinde für ihre Gemeinde fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass Muggensturm sich weiter positiv entwickelt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Muggenstürmer Gemeindestiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Muggensturm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist gemäß § 52 Abgabenordnung (AO).
 1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 2. die Förderung der Erziehung und schulischen Bildung
 3. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
 4. Unterstützung hilfsbedürftiger, von Armut bedrohter und verarmter Personen gemäß § 53 AO.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung, Durchführung, Unterstützung und Entwicklung von Hilfen für sozial nicht integrierte junge und alte Menschen; Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe, Sozialhilfe und Altenhilfe und Unterstützung dieser Träger oder vergleichbarer Einrichtungen zum Beispiel durch die Übernahme von Sachkosten von Projekten

Vergabe von Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der schulischen oder beruflichen Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks sowie Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften oder geeignete Behörden durch die Bereitstellung von finanziellen und sachlichen Mitteln, wenn diese die Bildung im Sinne des Stiftungszwecks fördern

Förderung des Meinungsaustauschs und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen wie Informationen auf der Homepage oder andere Publikationen oder Veranstaltungen mit dem Ziel die Stiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern und ehrenamtliches Engagement zu unterstützen und dazu zu motivieren

die Förderung von Projekten auf den Gebieten der Stiftungszwecke sowie Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

Die Zwecke können durch operative oder auch durch fördernde Projektarbeit sowie Einzelfallförderung verwirklicht werden.

Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die die Stiftungszwecke ebenfalls fördern und verwirklichen

- (3) Das Fördergebiet umfasst die Gemeinde Muggensturm.
Im Einzelfall können die Zwecke der Stiftung auch außerhalb dieses Gebiets gefördert werden, insbesondere wenn ein Bezug zur Gemeinde Muggensturm besteht.
- (4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (5) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Muggensturm gehören.
- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen und anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, sofern deren Zwecke mit den in § 2 (1) beschriebenen vereinbar sind.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung und Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stiftung realisiert ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und Zuwendungen, soweit diese nicht bei der Zuwendung zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person, auch nicht die Stifterin, selbst durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen; dies gilt insbesondere für freie und zweckgebundene

Rücklagen. Unter Beachtung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts kann der Vorstand freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung aus der im Stiftungsgeschäft vom -----genannten Erstaussstattung (Grundstockvermögen 150.000€).

- (2) Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Eine Zustiftung soll sich auf einen Mindestbetrag belaufen, der in der Geschäftsordnung des Vorstands festzulegen ist. Zuwendungen, die vom Zuwendenden nicht dem Grundstock zugeführt werden sollen, können als Spenden verwendet werden.
- (5) Zustiftungen des Stifters oder Dritten zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind möglich. Sie können ab einem in der Geschäftsordnung des Vorstands festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden (Namensfonds), sofern der Zuwendungsgeber dies wünscht.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand (im nachfolgenden als Vorstand bezeichnet) und der Stiftungsrat.
- (2) Zur Unterstützung der Organe der Stiftung können diese beratende und unterstützende Gremien einrichten, Bsp. Beiräte, Arbeitsgruppen und Ausschüsse. Die Besetzung regelt die Geschäftsordnung des Vorstands und des Stiftungsrats.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben möglichst unentgeltlich oder gegen eine angemessene Vergütung Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung einrichten. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (5) Die Organe der Stiftung geben sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt werden:
- Einberufung der Sitzungen
 - Einladungsfristen und -formen
 - Abstimmungsmodalitäten
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
 - Bildung von Gremien

Die Geschäftsordnung des Vorstands bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann ausnahmsweise für den Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung nach Art und Umfang der Tätigkeit gewährt werden. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen.
- (7) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, in soweit gilt § 31 a BGB; mehrere Organmitglieder haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem, maximal bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder der Bürgermeister/in, und die Hauptamtsleitung der Gemeinde Muggensturm an.
Weitere geeignete Personen können in den Vorstand durch Wahl gemäß (4) berufen werden.
- (3) Die Amtszeit der geborenen Mitglieder entspricht ihrer Amtszeit als Bürgermeister bzw. Hauptamtsleiter.
- (4) Die gekorenen Mitglieder des Vorstands werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ein Vorschlagsrecht steht dem Stiftungsrat, dem Gemeinderat und den Mitgliedern der Stifterversammlung zu. Es dürfen jeweils bis zu 3 Kandidaten vorgeschlagen werden. Jedes Vorstandsmitglied darf außerdem einen Kandidaten vorschlagen. Zugang des Vorschlags in Textform bei einem Mitglied des Vorstands genügt. Der Tag der Wahl zählt bei dieser Frist nicht mit.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch
 - das Ende von deren kommunalen Amt im Fall der geborenen Mitglieder
 - Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
 - Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat
 - Tod des Mitglieds
 - Amtsniederlegung des Mitglieds (jederzeit schriftlich möglich).
- (7) Der Vorsitz des Vorstandes obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Stellvertretung erfolgt durch die Hauptamtsleitung. Der Stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
- (8) Die ersten Mitglieder des Vorstands werden von der Gründungstifterin (Gemeinde Muggensturm) bestellt, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind
- (9) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.
- (2) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Vor Beginn des Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Stiftungsrat einen Wirtschaftsplan vor.
- (4) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr nach dessen Ende eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat bis Ende Juni des folgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (5) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte und für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Vertretung der Stiftung nach Außen

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten beide gleichzeitig für mehr als 4 volle Wochen krankheitsbedingt ausfallen kann ein anderes Vorstandsmitglied für die Stiftung handeln und diese vertreten; dieses ist durch den Stiftungsrat zu bestimmen und erhält Einzelvertretungsbefugnis..
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Mitgliedern.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Gründungstifterin bestellt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder werden vom Stiftungsrat durch Kooptation bestimmt. Scheiden Mitglieder aus, werden die Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wiederwahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln, wobei das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (3) Ein Vorschlagsrecht steht, dem Gemeinderat und dem Vorstand sowie den Mitgliedern der Stifterversammlung zu. Es dürfen jeweils bis zu 3 Kandidaten vorgeschlagen werden. Jedes Mitglied des Stiftungsrates darf außerdem einen Kandidaten vorschlagen. Vorschläge müssen 14 Tage vor der Wahl dem Stiftungsrat zugegangen sein, Zugang bei einem Mitglied genügt. Der Tag der Wahl zählt bei dieser Frist nicht mit.
Es sollen insbesondere Personen, die auf Grund ihres sozialen, finanziellen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind, vorgeschlagen werden.
- (4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (5) Sollte mit dem Ausscheiden eines Mitglieds die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten werden, kann der Vorsitzende des Stiftungsrats, ersatzweise, sollte dieser durch eine mehr als 4-wöchige Krankheit verhindert oder dieses Amt vakant sein, der Vertreter durch Kooptation den Stiftungsrat ergänzen.

- (6) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
- a) Abberufung aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat
 - b) Ablauf der Amtszeit der Mitglieder
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds (jederzeit schriftlich möglich).

Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung des Stifterinnenwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand. Er entlastet auch den Vorstand.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11 Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Amtszeit von vier Jahren.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser mehr als 4 Wochen verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.
- (5) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlussfassung (für Vorstand und Stiftungsrat)

- (1) Der Vorstand bzw. der Stiftungsrat werden vom jeweiligen Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Nennung der Tagesordnung in Textform zur Sitzung geladen. Sitzungen des Vorstands bzw. des Stiftungsrates können auch in hybrider Form (unter Anwesenheit am Versammlungsort und im Wege der elektronischen Kommunikation) oder in rein virtueller Form (ohne Anwesenheit am Versammlungsort insbesondere in Videokonferenzen) stattfinden. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.
- (2) Der Vorstand bzw. der Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit nicht diese Satzung etwas anders vorsieht
Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern; entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beim Stiftungsrat entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die Stimme

des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beschluss über eine Satzungsänderung, durch die der Zweck der Satzung geändert oder die Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet wird, oder der Beschluss über eine Zulegung, Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung, bedürfen der Einstimmigkeit jeweils von Vorstand und Stiftungsrat. Für sonstige Satzungsänderungen gelten die Sätze 2 und 3.

- (3) Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.

§ 13 Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus der Gründungstifterin und weiteren etwaigen künftigen Zustiftern. Ihre Zugehörigkeit zur Stifternversammlung besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen einer natürlichen Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Die Stifternversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Die Stifternversammlung hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden.
- (6) Sie kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und kann Rechenschaft verlangen. Die Stifternversammlung kann dem Stiftungsrat und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

§ 14 Satzungsänderungen, Zweckänderung

- (1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Art und Weise und können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Sonstige Satzungsänderungen sind zulässig, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszweckes dient.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen.
- (3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

- (4) Änderungen der Satzung müssen die Vorgaben in § 12 Abs. 2 beachten.

§ 15 Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn
- a. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach Absatz 3 vorlagen,
 - b. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
 - c. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
 - d. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.
- (2) Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn
- a) sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach Absatz 3 vorlagen,
 - b) gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
 - c) die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.
- (3) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn die Stiftung durch Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
- (4) Ein Zulegungsvertrag, ein Zusammenlegungsvertrag und der Beschluss über eine Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (5) Im Falle der Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der übernehmenden oder neuen Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Muggensturm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift der Stiftung sowie der Zusammensetzung des Vorstands der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Wird eine Jahresrechnung durch verwaltungseigene Stellen der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Prüfungsbericht ist der Stiftungsbehörde neben der Jahresrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.
- (4) Im Übrigen sind die gesetzlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten zu beachten.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

Muggensturm, den

Johannes Kopp
Bürgermeister

Anmerkung:

*Die Muggensturmer Gemeindestiftung wurde mit vorstehender Satzung am
durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.*

Stiftungsgeschäft (Gründungsurkunde)

zur Errichtung der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Namen:

Muggensturmer Gemeindestiftung

Die Gemeinde Muggensturm, vertreten durch Bürgermeister Johannes Kopp, erklärt hiermit, dass sie gemäß § 80 ff. BGB eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Muggensturmer Gemeindestiftung“ mit dem Sitz in Muggensturm errichtet.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Zwecke der Stiftung sind:

1. Jugend – und Altenhilfe § 52, Abs. 2 Nr. 4
2. Förderung der Erziehung und schulischen Bildung § 52 Abs. 2 Nr. 7
3. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke § 52, Abs. 2 Nr. 25
4. Unterstützung hilfsbedürftiger, von Armut bedrohter Personen gemäß § 53 AO

Sie dient der Förderung des Gemeinwohls in der Gemeinde Muggensturm, insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales sowie bürgerschaftliches Engagement.

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 150.000 Euro ausgestattet.

Die Stiftung wird durch einen Vorstand (der aus einem, maximal bis zu fünf Mitgliedern besteht) vertreten. Dem Vorstand gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister (derzeit männlich besetzt) sowie die Hauptamtsleitung an. Die Vorstandsämter sind an die jeweilige Funktion gebunden und gehen beim Funktionswechsel automatisch auf die nachfolgenden Personen in dieser Funktion über.

Ein weiteres Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Der Stiftung liegt die beigelegte Satzung zugrunde, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Muggensturm, den

Johannes Kopp
Bürgermeister